

**Nachweis der energetischen Massnahmen im Gebäudebereich**  
 (Projektkontrolle für Neubauten, Anbauten, Umbauten und Umnutzungen)

**EN-AG**

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Parz.-Nr.: \_\_\_\_\_ Geb.-Nr.: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben/  
 Objekt: \_\_\_\_\_

Art des Vorhabens:  Neubau  Anbau  Umbau  Umnutzung

Bauherrschaft:  
 (Name, Adresse, Tel.) \_\_\_\_\_

Vertretung:  
 (Name, Adresse, Tel.) \_\_\_\_\_

<b>Beurteilung der Nachweise durch die Behörde</b>	Deckung des Wärmebedarfs	Gebäudehülle	Haustechnische Anlagen	Eigenstromerzeugung für Neubauten	Beleuchtung	Ersatz Wärme-erzeugung	Spezielle Bauten und Anlagen
<b>Notwendigkeit und Vollständigkeit des Nachweises</b>							
Nachweis notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
MINERGIE-Label (freiwillig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis nachliefern (falls kein Nachweis notwendig → Bereich abgeschlossen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kontrolle</b>							
Durch Gemeindebehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Dritte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung</b> (siehe auch Vermerke Seite 5)							
ohne Auflagen/Vorbehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit Auflagen/Vorbehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückweisung: Datum: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorbehalte</b>	_____						
<b>Sachbearbeitung</b>							
<b>Ausführungskontrolle</b>							
durchgeführt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bereich abgeschlossen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Angaben zum Projekt:</b>			
SIA-Gebäudekategorie-Hauptnutzung			
Nebennutzung			
Nebennutzung			
Nebennutzung			
Besondere Anforderungen (z.B. Quartierplanung)	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Bestandteile des Projekt-Nachweises</b>	<b>Vorhaben Projekt</b>	<b>Formular liegt bei</b>	<b>Hinweise</b>
<b>MINERGIE-Label</b> Nachweis mittels provisorischem Zertifikat, Projekt ID: <input type="text"/> (Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	M →
<b>Deckung Wärmebedarf von Neubauten</b> Energiebedarf Standardlösungskombination Energiebedarf rechnerische Lösung Vereinfachter Nachweis für einfache Wohnbauten, Energienachweistool (Nachweise EN-101 bis EN-105 entfallen) Kein Neubau/Anbau/Aufstockung → kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-101a <input type="checkbox"/> EN-101b <input type="checkbox"/> EN-101c	101 →
<b>Gebäudehülle</b> Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Systemnachweis Wärmedämmung (SIA 380/1, Ausgabe 2016) nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-102a <input type="checkbox"/> EN-102b	102a → 102b →
<b>Haustechnische Anlagen</b> Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Nachweis Lüftungstechnische Anlagen Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung Nachweis Heizungen im Freien Nachweis Beheizte Freiluftbäder Nachweis Gebäudeautomation nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-103 <input type="checkbox"/> EN-105 <input type="checkbox"/> EN-110 <input type="checkbox"/> EN-134 <input type="checkbox"/> EN-135 EN-141	103 → 105 → 110 → 134 → 135 → 141 →
<b>Eigenstromerzeugung für Neubauten</b> Nachweis Eigenstromerzeugung für Neubauten nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-104-AG	104 →
<b>Beleuchtung</b> Nachweis Beleuchtung nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-111	111 →
<b>Ersatz Wärmeerzeugung</b> Nachweis erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-120	120 →
<b>Fossile Heizung</b> Kostennachweis für fossile Heizungen nach § 22 EnergieV Kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> §22	120 →
<b>Spezielle Bauten und Anlagen</b> Nachweis Kühlräume Nachweis Gewächshäuser Nachweis Traglufthallen Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen Nachweis für Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude Keine «speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-112 <input type="checkbox"/> EN-131 <input type="checkbox"/> EN-132 <input type="checkbox"/> EN-133 EN-130	112 → 131 → 132 → 133 → 130 →

**Bestätigung:** Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Energienachweises ausgeführt.

**Bauherrschaft oder Vertretung:**

**Gesamtprojektverantwortung:**

Name:

Adresse:

Ort, Datum, Unterschrift:

**Gesetzliche Grundlagen**

Energiegesetz des Kantons Aargau (SAR 773.200)

Energieverordnung des Kantons Aargau (SAR 773.221)

Das Gesetz und die Verordnung treten am 1.4.2025 ohne Übergangsfrist in Kraft. Für den Vollzug sind die Vollzugshilfen und die Formulare ab EN-101 anzuwenden. Die Energienachweise sind auch dann der Gemeinde vorzulegen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist.

Die Dokumente sind unter [www.endk.ch](http://www.endk.ch) abrufbar. Die elektronische Eingabe der Energienachweise erfolgt über [www.energievollzug.ch/ag](http://www.energievollzug.ch/ag).

Die Formulare sowie die Vollzugshilfen EN-1-16 sind nicht mehr gültig.

→M **MINERGIE-Label**

Die Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt.

Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen.

Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE@-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch über die Labelplattform ([www.label-plattform.ch](http://www.label-plattform.ch)) einzureichen und die Projekt-ID auf diesem Formular zu erfassen.

Nach der Kontrolle des Antrags und Vorliegen des provisorischen Zertifikats kann die Gemeinde die Baubewilligung ausstellen, im Ausnahmefall auch mit der Auflage zur Nachreichung des prov. Zertifikats bis Baubeginn.

Wird das provisorische Zertifikat nicht erreicht, sind die Nachweise EN-101 bis EN-111 rechtzeitig einzureichen.

→101 **Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten**

Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-101).

Der Nachweis kann für Wohnbauten entweder mittels einer Standardlösungskombination (Formular EN-101a) oder durch einen rechnerischen Nachweis (Formular EN-101b) erbracht werden.

Für einfache Wohnbauten kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Der Nachweis erfolgt mittels dem Energienachweistool EN-101c, die Nachweise EN-102 bis EN-105 entfallen dabei.

Bei Nichtwohnbauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1:2016 sowie bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen, wie z.B. Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und III (Verwaltung), ist immer ein rechnerischer Nachweis (Formular EN-101b) erforderlich.

Die zu verwendenden Klimastationen der einzelnen Gemeinden sind in § 5 EnergieV definiert.

→102 **Gebäudehülle**

Der winterliche Wärmeschutz basiert im Kanton Aargau auf der SIA 380/1:2016 Heizwärmebedarf. Beim sommerlichen Wärmeschutz basieren die Anforderungen auf der SIA 180:2014 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

→102a **Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung:** Bei Neubauten sind alle Bauteile (inkl. Wärmebrücken) nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten und Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen. (Grenzwerte siehe EnergieV, Anhang 2)→102b **Systemnachweis Wärmedämmung:** Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu erfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen sind. (Grenzwerte siehe EnergieV, Anhang 3)**Haustechnische Anlagen**

Der Nachweis ist bei Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zu erbringen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind. Er umfasst die nachfolgenden Gewerke:

→103 **Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen;** beim **Wärmeerzeugersersatz auch EN-120** einreichen.→105 **Nachweis Lüftungstechnische Anlagen**→110 **Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung**→134 **Nachweis Heizungen im Freien**→135 **Nachweis Beheizte Freiluftbäder**→141 **Gebäudeautomation** (im Kanton Aargau nicht geregelt)

EnergieV §§ 8+9+9a

EnergieV §§ 4-7

EnergieV §§ 12+15, 19-26

EnergieV §§ 15+16

EnergieV §§ 14, 15+16

EnergieV §§ 25

EnergieV §§ 26

## Hinweise und Erklärungen

### →104 **Eigenstromerzeugung für Neubauten**

Die anrechenbare Gebäudefläche und die Anlagengrösse ist anhand von Grundrissplänen auszuweisen.

Zur «anrechenbaren Gebäudefläche» zählen auch die Gebäudeflächen von Klein- und Anbauten sowie von Unterniveaubauten, soweit diese das massgebende (oder tiefer gelegte) Terrain überragen. Einzig unterirdische Bauten werden nicht mitgerechnet.

Der Nachweis fehlender Wirtschaftlichkeit ist mittels dem Kostenrechner für PV-Anlagen von Swissolar und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Werte zu erbringen.

Berechnungshilfe und Formular EN-104AG unter [www.ag.ch/energie](http://www.ag.ch/energie) > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare

### →111 **Beleuchtung**

Die Nachweispflicht Beleuchtung gilt für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen der Gebäudekategorie III bis XII mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup>. Bei unbekanntem Mieterausbau sind die Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Der Nachweis ist nachzuliefern, sobald der Mieter bekannt ist.

### →120 **Ersatz des Wärmeerzeugers (in Wohnbauten)**

Die Anforderungen an die erneuerbare Energie gelten für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung. Bauten mit einer gemischten Nutzung sind befreit, wenn die Energiebezugsfläche des Wohnanteils 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig. In jedem Fall ist der Nachweis der Heizung EN-103 zusätzlich zu erbringen.

#### **Kostennachweis für fossile Heizungen**

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit von neuen Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist anhand eines Vergleichs der Jahreskosten verschiedener Heizungsanlagen zu führen.

#### **Spezielle Bauten und Anlagen**

### →112 **Nachweis Kühlräume / Gewächshäuser / Traglufthallen**

- 131 Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Zweckänderung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen ist die Nutzung allenfalls entstehender Abwärme bei der Heizungsanlage (EN-103) nachzuweisen.

### →133 **Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen**

Der Nachweis ist zu erbringen bei neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen (z.B. WKK-Anlagen) mit einer Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden/Jahr.

### →130 **Nachweis für Ferienhäuser** (im Kanton Aargau nicht geregelt)

#### **Ausführungsbestätigung**

Für jeden eingereichten Energienachweis hat die Bauherrschaft nach Abschluss der Bauarbeiten resp. der Installation und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss den Vorschriften resp. dem bewilligten Energienachweis gebaut wurde. Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und von dem oder der Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

siehe

EnergieV §§ 26a

EnergieV §§ 18

EnergieV §§ 22a

EnergieV §§ 22

EnergieV §§ 10+11

EnergieV §§ 28-30

BauV § 58 lit. d)

**Vermerke der Bewilligungsbehörde**